



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Mommensenstraße 160
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 2001/47 43 499
info@axerpartnerschaft.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axerpartnerschaft.de

Neue Details zum Alterseinkünftegesetz

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	2
2. Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG	2
Beiträge an ein Versorgungswerk	3
Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung	4
Kürzung des Höchstbetrags	4
Übrige Versicherungsbeiträge	5
Checkliste der übrigen Versicherungsbeiträge	5
Vorsorgepauschale nach 10c EStG	6
Ermittlung des Abzugsbetrags nach § 10 Abs. 3 EStG	6
3. Besteuerung von Versorgungsbezügen.....	7
4. Besteuerung von Einkünften gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG	8
Leibrenten.....	8
Sonstige Leibrenten und andere Leistungen	10
5. Durchführung der Besteuerung.....	10
Beispiel zur Berechnung des Rentenbeginns	11
Beispiel zur Anpassung des steuerfreien Rentenanteils	12
6. Sonstige Leibrenten und andere Leistungen	14
7. Rentenbezugsmitteilung nach § 22a EStG	16



Neue Details zum Alterseinkünftegesetz

1. Einführung

Seit Jahresbeginn greift das Alterseinkünftegesetz. Damit wurde endgültig der Hebel auf eine nachgelagerte Besteuerung umgelegt. Motto: Aufwendungen für die Altersvorsorge bleiben steuerfrei und unterliegen erst bei der späteren Auszahlung in vollem Umfang der Besteuerung.

Aufwendungen für die gesetzliche und private Altersvorsorge werden ab 2005 schrittweise ent-, Rentenauszahlungen nach einem Übergangszeitraum bis zum Jahr 2040 voll belastet. Laut Bundesfinanzministerium sind fast 80 Prozent der heutigen Rentner steuerlich überhaupt nicht und die übrigen Ruheständler lediglich maßvoll betroffen. Dem Staat brechen infolge der Systemumstellung alleine im ersten Jahr rund eine Mrd. Euro Steuereinnahmen weg. Das Minus erhöht sich bis zum Jahr 2010 sogar auf rund 5,8 Mrd. Euro.

Nachdem sich das BMF mit Schreiben vom 17.11.2004 (IV C 4 – S2222 – 177/04 / IV C 5 – S2333 – 269/04) zu den Auswirkungen bei der betrieblichen Altersvorsorge und zur Riester-Rente und mit Schreiben vom 25.11.2004 (IV C 1 – S 2252 – 405/04) zu den Übergangsregeln bei der Kapitallebensversicherung geäußert hat, geht es nun um die übrigen Auswirkungen, nämlich Sonderausgabenabzug, Versorgungsbezüge, Besteuerung der Renten sowie die Rentenbezugsmitteilung.

Die nachfolgenden Kapitel erläutern die im BMF-Schreiben vom 24.2.2005 (IV C 3 - S 2255 - 51/05) aufgestellten wesentlichen Details des Gesetzes und zeigen ihre Auswirkungen.

Hinweis: Das BVerfG hat eine Verfassungsbeschwerde gegen das Alterseinkünftegesetz nicht zur Entscheidung angenommen, da die nachgelagerte Besteuerung die Grundrechte des Beschwerdeführers nicht nachteilig verändert (BVerfG-Beschluss vom 21. 12. 2004 (2 BvR 2197/04)).

2. Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG

Begünstigte Beiträge für die eigene kapitalgedeckte Altersvorsorge liegen vor, wenn Beitragszahler, versicherte Person und Leistungsempfänger identisch sind. Bei zusammenveranlagten Ehegatten spielt keine Rolle, wer die Zahlungen erbringt (R 86a EStR).



Die Beiträge können wie folgt erbracht und nachgewiesen werden:

Art der Beitragsleistung	Nachweis durch
Pflichtbeiträge einschließlich des steuerfreien Arbeitgeberanteils	Lohnsteuerbescheinigung
Pflichtbeiträge aufgrund einer selbständigen Tätigkeit (Ausnahme Künstler und Publizisten)	Beitragsbescheinigung des Rentenversicherungsträgers
freiwillige Beiträge	Beitragsbescheinigung des Rentenversicherungsträgers
Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen	Beitragsbescheinigung des Rentenversicherungsträgers
freiwillige Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich einer Rentenminderung	Beitragsbescheinigung des Rentenversicherungsträgers
freiwillige Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich einer Minderung durch einen Versorgungsausgleich	Besondere Beitragsbescheinigung des Rentenversicherungsträgers
Abfindung von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung	Besondere Beitragsbescheinigung des Rentenversicherungsträgers

Bei selbständigen Künstlern und Publizisten, die nach Maßgabe des Künstlersozialversicherungsgesetzes versicherungspflichtig sind, ist als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung der von diesen entrichtete Beitrag an die Künstlersozialkasse zu berücksichtigen. Die Künstlersozialkasse fungiert als Einzugsstelle und nicht als Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Beitrag des Versicherungspflichtigen stellt den hälftigen Gesamtbeitrag dar. Der andere Teil wird in der Regel von der Künstlersozialkasse aufgebracht und setzt sich aus der Künstlersozialabgabe und einem Zuschuss des Bundes zusammen. Der von der Künstlersozialkasse gezahlte Beitragsanteil ist bei der Ermittlung der nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG zu berücksichtigenden Aufwendungen nicht anzusetzen.

Zu den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung gehören auch Beiträge an ausländische gesetzliche Rentenversicherungsträger. Der Beitrag eines inländischen Arbeitgebers, den dieser an eine ausländische Rentenversicherung zahlt, ist dem Arbeitnehmer zuzurechnen, wenn die Abführung auf vertraglicher und nicht auf gesetzlicher Grundlage erfolgte (BFH vom 18. Mai 2004, BStBl II, S. 1014). Die Anwendung des § 3 Nr. 62 EStG kommt in diesen Fällen nicht in Betracht.

Beiträge an ein Versorgungswerk

Unter die deutlich erhöhten Absetzungsmöglichkeiten fallen auch Beiträge an die Versorgungseinrichtungen von Selbständigen. Dies allerdings nur dann, wenn hierdurch lediglich ein der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbares Leistungsspektrum erbracht wird.



Die gesetzliche Rente stellt die Basisversorgung des Versicherten und seiner Hinterbliebenen durch Rente wegen Alters, Tod oder Erwerbsminderung sicher. Dies gewähren auch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, sonst könnten sich die Mitglieder nicht von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreien lassen. Allerdings haben die Kassen Gestaltungsspielräume, zusätzliche Leistungen anbieten zu können, die über die laufenden Beiträge abgedeckt werden.

Negative Konsequenz: Es reicht mit Blick aufs Finanzamt nicht aus, wenn Selbstständige ihre Abgaben ans Versorgungswerk zahlen. Werden von der Einrichtung Zusatzleistungen erbracht oder zumindest in Aussicht gestellt, die nicht dem Leistungsspektrum der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechen, wird der gesamte und nicht nur der auf die Extras anteilig entfallende Beitrag steuerlich nicht mehr privilegiert.

Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung

Beiträge zur neuen Rürup-Versicherung werden nur berücksichtigt, wenn die Zahlung einer monatlichen lebenslangen Leibrente nicht vor dem 60. Lebensjahr vorgesehen ist.

Über die Versicherung können auch Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie Hinterbliebene abgesichert werden. Allerdings dürfen für diese Fälle nur Rentenzahlungen vorgesehen sein und maximal 50 % der Beiträge auf die Zusatzleistungen entfallen. Ansonsten gehören die Aufwendungen für die ergänzende Absicherung zu den übrigen Versicherungsleistungen.

Das Guthaben darf nicht vererbt werden. Erlaubt ist aber eine vereinbarte Hinterbliebenenleistungen an den überlebenden Ehegatten und den Nachwuchs, solange Anspruch auf Kindergeld besteht. Erlaubt ist bei Ehegatten auch ein Vertrag, der eine lebenslange Leibrente bis zum Tod des Letztversterbenden vorsieht. Darüber hinaus darf der Vertrag keine Übertragung der Ansprüche vorsehen. Dies gilt allerdings nicht für Scheidungsfolgen oder bei einem Wechsel des Versicherers. Begünstigt sind auch über eine betriebliche Altersversorgung erbrachte Beiträge, die ganz normal der Lohnbesteuerung unterliegen haben.

Kürzung des Höchstbetrags

Beiträge für nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG begünstigte Altersvorsorge sind bis zu 20.000 € als Sonderausgaben abziehbar. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Betrag unabhängig davon, wer die Zahlungen leistet. Der Höchstbetrag wird bei Personen, die ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistungen Ansprüche auf Altersversorgung erwerben, um den fiktiven Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung gekürzt. Hierzu zählt auch der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, dem eine betriebliche Altersversorgung zugesagt worden ist oder der Anwartschaftsrechte über nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreie Beiträge erwirbt.

Hinweis: Diese Kürzung erfolgt nicht beim Alleingesellschafter. Damit wird die BFH-Rechtsprechung (Urteil v. 16. 10. 2002, BStBl 2004 II, S. 546) auch ins neue Recht übertragen. Die Kürzung beim Geschäftsführer erfolgt auch ohne Pensionszusagen, wenn steuerfreie Beiträge an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder für eine Direktversicherung gezahlt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um arbeitgeberfinanzierte Beiträge oder eine Entgeltumwandlung handelt.



Übrige Versicherungsbeiträge

Die bisher mit den Rentenbeiträgen zusammengefassten übrigen Vorsorgeaufwendungen werden gesondert ermittelt und als zusätzliche Sonderausgaben angesetzt. Das gilt auch für die vor 2005 abgeschlossenen Lebensversicherungen. Hinzu kommen die Beitragsbestandteile von neuen kapitalbildenden Lebensversicherungen, die bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Ertrags nicht abgezogen werden dürfen. Das sind die Anteile, die Risiken wie Invalidität oder Erwerbsunfähigkeit abdecken.

Checkliste der übrigen Versicherungsbeiträge

Begünstigt sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 3a Beiträge zu

- ✓ Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit (gesetzliche Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit und Beiträge zu privaten Versicherungen),
- ✓ Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, die nicht Bestandteil einer Versicherung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG sind,
- ✓ Beitragsbestandteile von kapitalbildenden Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG, die bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Ertrags nicht abgezogen werden dürfen,
- ✓ gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherungen,
- ✓ Unfallversicherungen, wenn es sich nicht um eine Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung handelt, die insgesamt als Rentenversicherung oder Kapitalversicherung behandelt wird,
- ✓ Haftpflichtversicherungen,
- ✓ Risikolebensversicherungen,
- ✓ Rentenversicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG,
- ✓ Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht, die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG nicht erfüllen,
- ✓ Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen laufende Beitragsleistung, wenn das Kapitalwahlrecht nicht vor Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss ausgeübt werden kann,
- ✓ Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistung mit Sparanteil, wenn der Vertrag für die Dauer von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen wird, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und mindestens ein Versicherungsbeitrag bis zum 31. Dezember 2004 entrichtet wurde. Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist insoweit unmaßgeblich.

Die übrigen Vorsorgeaufwendungen können in ihrer Summe grundsätzlich bis zur Höhe von 2.400 Euro abgezogen werden.



Ein verminderter Höchstbetrag von 1.500 Euro gilt für

- Rentner, die aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 3 Nr. 14 EStG steuerfreie Zuschüsse zu den Krankenversicherungsbeiträgen erhalten,
- sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, für die der Arbeitgeber nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreie Beiträge zur Krankenversicherung leistet,
- Besoldungsempfänger oder gleichgestellte Personen, die von ihrem Arbeitgeber nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfreie Beihilfen zu Krankheitskosten erhalten,
- Versorgungsempfänger im öffentlichen Dienst mit Beihilfeanspruch oder gleichgestellte Personen,
- in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne eigene Beiträge familienversicherte Angehörige.

Dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen nur in einem Teil des Jahres vorliegen. Bei zusammen veranlagten Ehegatten wird für jeden Partner separat ermittelt und ergibt dann in Summe einen gemeinsamen Höchstbetrag.

Vorsorgepauschale nach 10c EStG

Die Nebenrechnung für Arbeitnehmer bleibt auch im neuen System erhalten. Die Pauschale setzt sich aus zwei Komponenten zusammen. Zum einen gibt es 10% der Beiträge zur Rentenversicherung. Hinzu kommen 11% des Arbeitslohns, maximal 1.500 Euro. Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Vorsorgepauschale und für die Berechnung der Sozialabgaben kann unterschiedlich sein, da auf den Arbeitslohn und nicht auf das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt abgestellt wird. Daher ist der steuerfreie Beitrag für eine Direktversicherung, der sozialversicherungspflichtig ist, nicht einzubeziehen.

Nicht der Rentenversicherungspflicht unterliegende Arbeitnehmer, die eine Berufstätigkeit ausgeübt haben. Sie erhalten die gekürzte Vorsorgepauschale, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung erworben haben

Ermittlung des Abzugsbetrags nach § 10 Abs. 3 EStG

Auch bei der Vorsorgepauschale sind beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer negativ betroffen. Denn sie können wie Beamte nur eine gekürzte Pauschale mit 11 (vorher 20) Prozent des Arbeitslohns, maximal 1.500 Euro nutzen. Die übrigen Arbeitnehmer setzen darüber hinaus noch 10% der Beiträge zur Rentenversicherung an. Dieser Satz erhöht sich jährlich und beträgt im Jahre 2025 als Endstufe 50%.

Ein Alleingesellschafter-Geschäftsführer erwirbt wirtschaftlich betrachtet seine Anwartschaftsrechte auf die Altersversorgung durch eine Verringerung seiner gesellschaftsrechtlichen Ansprüche und ist daher nur von der gekürzten Vorsorgepauschale betroffen, wenn eine Altersversorgung durch nach § 3 Nr. 63 EStG privilegierte Beiträge erworben wird.

Bemessungsgrundlage ist der steuerpflichtige Arbeitslohn, auch wenn die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Vorsorgepauschale und für die Berechnung der Sozialabgaben unter-



schiedlich sein kann. Für die Berechnung der Vorsorgepauschale ist daher auf den Arbeitslohn und nicht auf das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt abzustellen. Daher ist der Beitrag für eine Direktversicherung, der sozialversicherungspflichtig ist, nicht einzubeziehen.

Nicht der Rentenversicherungspflicht unterliegende Arbeitnehmer, die eine Berufstätigkeit ausgeübt haben. Sie erhalten die gekürzte Vorsorgepauschale, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung erworben haben.

3. Besteuerung von Versorgungsbezügen

Ab 2005 ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen nicht mehr anzuwenden. Stattdessen wird wie bei den Renten ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro berücksichtigt. Als Ausgleich für den Wegfall des Arbeitnehmer-Pauschbetrags wird dem Versorgungsfreibetrag ein Zuschlag von zunächst 900 Euro hinzugerechnet, der für jeden ab 2006 neu in den Ruhestand tretenden Jahrgang abgeschmolzen wird. Bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit und Versorgungsbezügen kommen der Arbeitnehmer-Pauschbetrag und der Werbungskosten-Pauschbetrag nebeneinander zur Anwendung. Der Werbungskosten-Pauschbetrag ist auch zu berücksichtigen, wenn bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit höhere Werbungskosten anzusetzen sind.

Der maßgebende Vomhundertsatz für den steuerfreien Teil der Versorgungsbezüge und der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags sowie der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag bestimmen sich ab 2005 nach dem Jahr des Versorgungsbeginns (§ 19 Abs. 2 Satz 3 EStG). Sie werden für jeden ab 2006 neu in den Ruhestand tretenden Jahrgang abgeschmolzen.

Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (Freibeträge für Versorgungsbezüge) berechnen sich auf der Grundlage des Versorgungsbezugs für Januar 2005 bei Versorgungsbeginn vor 2005 bzw. des Versorgungsbezugs für den ersten vollen Monat bei Versorgungsbeginn ab 2005.

Bei Bezügen und Vorteilen aus früheren Dienstleistungen ist der Monat maßgebend, in dem der Steuerpflichtige das 63. Lebensjahr oder, wenn er schwerbehindert ist, das 60. Lebensjahr vollendet hat, da die Bezüge erst mit Erreichen dieser Altersgrenzen als Versorgungsbezüge gelten. Der maßgebende Monatsbetrag ist jeweils mit zwölf zu vervielfältigen und um Sonderzahlungen zu erhöhen, auf die zu diesem Zeitpunkt (erster voller Monat bzw. Januar 2005) ein Rechtsanspruch besteht (§ 19 Abs. 2 Satz 4 EStG). Die Sonderzahlungen (z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) sind mit dem Betrag anzusetzen, auf den bei einem Bezug von Versorgungsbezügen für das ganze Jahr des Versorgungsbeginns ein Rechtsanspruch besteht. Bei Versorgungsempfängern, die schon vor dem 1. Januar 2005 in Ruhestand gegangen sind, können aus Vereinfachungsgründen die Sonderzahlungen 2004 berücksichtigt werden.

Der ermittelte Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gelten grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Versorgungsbezugs (§ 19 Abs. 2 Satz 8 EStG).

Regelmäßige Anpassungen des Versorgungsbezugs (laufender Bezug und Sonderzahlungen) führen nicht zu einer Neuberechnung (§ 19 Abs. 2 Satz 9 EStG). Zu einer Neuberechnung füh-



ren nur Änderungen des Versorgungsbezugs, die ihre Ursache in der Anwendung von Anrechnungs-, Ruhens-, Erhöhungs- oder Kürzungsregelungen haben, z.B. Wegfall, Hinzutreten oder betragsmäßige Änderungen.

Werden Versorgungsbezüge nur für einen Teil des Kalenderjahres gezahlt, so ermäßigen sich der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag für jeden vollen Kalendermonat, für den keine Versorgungsbezüge geleistet werden, in diesem Kalenderjahr um ein Zwölftel (§ 19 Abs. 2 Satz 12 EStG). Bei Zahlung mehrerer Versorgungsbezüge erfolgt eine Kürzung nur für Monate, für die keiner der Versorgungsbezüge geleistet wird.

Bei mehreren Versorgungsbezügen bestimmen sich der maßgebende Vomhundertsatz für den steuerfreien Teil der Versorgungsbezüge und der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags sowie der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nach dem Beginn des jeweiligen Versorgungsbezugs.

Werden mehrere Versorgungsbezüge von unterschiedlichen Arbeitgebern gezahlt, ist die Begrenzung der Freibeträge für Versorgungsbezüge im Lohnsteuerabzugsverfahren nicht anzuwenden; die Gesamtbetrachtung und gegebenenfalls die Begrenzung erfolgt im Veranlagungsverfahren.

Treffen mehrere Versorgungsbezüge bei demselben Arbeitgeber zusammen, ist die Begrenzung auch im Lohnsteuerabzugsverfahren zu beachten.

Folgt ein Hinterbliebenenbezug einem Versorgungsbezug, bestimmen sich der Vomhundertsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag für den Hinterbliebenenbezug nach dem Jahr des Beginns des Versorgungsbezugs des Verstorbenen (§ 19 Abs. 2 Satz 7 EStG). Bei Bezug von Witwen- oder Waisengeld ist für die Berechnung der Freibeträge für Versorgungsbezüge das Jahr des Versorgungsbeginns des Verstorbenen maßgebend, der diesen Versorgungsanspruch zuvor begründete.

Wird anstelle eines monatlichen Versorgungsbezugs eine Kapitalauszahlung/Abfindung an den Versorgungsempfänger gezahlt, so handelt es sich um einen sonstigen Bezug. Für die Ermittlung der Freibeträge für Versorgungsbezüge ist das Jahr des Versorgungsbeginns zugrunde zu legen, die Zwölfteilungsregelung ist für diesen sonstigen Bezug nicht anzuwenden. Bemessungsgrundlage ist der Betrag der Kapitalauszahlung/Abfindung im Kalenderjahr.

4. Besteuerung von Einkünften gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG

Leibrenten

Leibrenten und andere Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus Leibrentenversicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG werden innerhalb eines bis in das Jahr 2039 reichenden Übergangszeitraums in die vollständige nachgelagerte Besteuerung überführt. Diese Regelung gilt sowohl für Leistungen von inländischen als auch von ausländischen Versorgungsträgern.

Die komplette Erfassung der Einnahmen erfolgt erst im Jahre 2040 ungemildert, begonnen wird 2005 erst einmal mit einem festgelegten Anteil von 50 Prozent. Der gilt für alle derzeitigen Rentner sowie Personen, die 2005 in den Ruhestand gehen.



Nicht mehr maßgebend ist das Lebensalter der Person, sondern das Jahr des Renteneintritts. Der Satz erhöht sich von 2006 bis 2020 jährlich um zusätzliche zwei Punkte und anschließend bis 2040 um je ein Prozent.

Anders als beim kontinuierlich ansteigenden Abzug der Vorsorgebeiträge wirkt der fortlaufende Zuschlag nicht generell, sondern lediglich auf die jeweils hinzukommenden Rentnerjahrgänge. Für Bestandsrentner und solche, deren Rentenbeginn ins Jahr 2005 fällt, bleibt es beim einmal ermittelten Ertragsanteil von 50 Prozent. Dafür konnte diese Personengruppe auch keine erhöhten Beiträge als Sonderausgaben absetzen.

Bei den übrigen Leibrenten erfolgt die Besteuerung auch weiterhin mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr. 1 Satz 3 a, bb EStG ggf. i. V. m. § 55 Abs. 2 EStDV).

§ 22 Nr. 1 Satz 3 a, aa EStG erfasst alle Leistungen unabhängig davon, ob sie als Rente oder Teilrente (z.B. Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Hinterbliebenenrente als Witwen-/Witwerrente, Waisenrente oder Erziehungsrente) oder als einmalige Leistung (z.B. Sterbegeld oder Abfindung von Kleinstrenten) ausgezahlt werden.

Zu den Leistungen gehören auch Zusatzleistungen und andere Leistungen wie z.B. Rentenabfindungen bei Wiederheirat von Witwen und Witvern oder Zinsen.

Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen werden nach § 22 Nr. 1 Satz 3a, aa EStG besteuert, unabhängig davon, ob die Beiträge als Sonderausgaben berücksichtigt wurden. Das gilt auch, wenn die berufsständische Versorgungseinrichtung keine den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbaren Leistungen erbringt.

Unselbständige Bestandteile der Rente (z.B. Kinderzuschüsse) werden zusammen mit der Rente nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG besteuert.

Einmalige Leistungen (z.B. Kapitalauszahlungen, Abfindungen für Witwen-/Witwerrenten, Beitragserstattungen, Sterbegeld, Abfindung von Kleinstrenten) unterliegen ebenfalls der Besteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG. Das gilt auch für Kapitalauszahlungen, bei denen die erworbenen Anwartschaften auf Beiträgen beruhen, die vor dem 1. Januar 2005 erbracht worden sind.

Hinweis: Wird ein Versicherungsvertrag mit Versicherungsbeginn vor dem 1. Januar 2005 in einen Vertrag umgewandelt, der die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG erfüllt, ist für die steuerliche Beurteilung der Versicherungsbeginn des ursprünglichen Vertrages maßgebend. Beiträge zu dem umgewandelten Vertrag sind daher nicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG als Sonderausgaben abziehbar und die Rente aus dem umgewandelten Vertrag unterliegt der Besteuerung mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG).

Wird entgegen der ursprünglichen vertraglichen Vereinbarung ein Versicherungsvertrag mit Versicherungsbeginn nach dem 31. Dezember 2004, der die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG erfüllt, in einen Vertrag umgewandelt, der diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist steuerlich von einem neuen Vertrag auszugehen. Wird dabei die auf den „alten“ Vertrag entfallende Versicherungsleistung ganz oder teilweise auf den „neuen“ Vertrag angerechnet, fließt die angerechnete Versicherungsleistung dem Versicherungsnehmer zu und unterliegt



im Zeitpunkt der Umwandlung des Vertrags der Besteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG.

Ist die Umwandlung als Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO) anzusehen, z.B. Umwandlung innerhalb kurzer Zeit nach Vertragsabschluss ohne erkennbaren sachlichen Grund, ist für die vor der Umwandlung geleisteten Beiträge der Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG zu versagen oder rückgängig zu machen.

Werden Ansprüche des Leistungsempfängers aus einem Versicherungsvertrag mit Versicherungsbeginn nach dem 31. Dezember 2004, der die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG erfüllt, unmittelbar auf einen Vertrag bei einem anderen Unternehmen übertragen, gilt die Versicherungsleistung nicht als dem Leistungsempfänger zugeflossen, wenn der neue Vertrag die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG erfüllt. Sie unterliegt daher im Zeitpunkt der Übertragung nicht der Besteuerung.

Sonstige Leibrenten und andere Leistungen

Der Anwendungsbereich des § 22 Nr. 1 Satz 3 a Doppelbuchstabe bb EStG umfasst

- Rentenversicherungen, die nicht den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG entsprechen, weil sie z.B. eine Teilkapitalisierung oder Einmalkapitalauszahlung (Kapitalwahlrecht) vorsehen,
- Rentenversicherungen mit einem Rentenbeginn vor Vollendung des 60. Lebensjahres,
- Rentenversicherungen, bei denen die Laufzeit der Versicherung vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und mindestens ein Versicherungsbeitrag bis zum 31. Dezember 2004 entrichtet wurde,
- umlagefinanzierte Zusatzversorgungseinrichtungen (z.B. VBL),
- Verträge i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 3 b EStG,
- Abgekürzte Leibrenten (z.B. private selbständige Erwerbsminderungsrente, Waisenrente aus einer privaten Versicherung, die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG nicht erfüllt).

5. Durchführung der Besteuerung

In der Übergangszeit bis zur vollständigen nachgelagerten Besteuerung unterliegt nur ein Teil der Leibrenten und anderen Leistungen der Besteuerung. In Abhängigkeit vom Jahresbetrag der Rente und dem Jahr des Rentenbeginns wird der steuerfreie Teil der Rente ermittelt, der grundsätzlich für die gesamte Laufzeit der Rente gilt. Diese Regelung bewirkt, dass Rentenerhöhungen, die auf einer regelmäßigen Rentenanpassung beruhen, vollständig nachgelagert besteuert werden.

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des der Besteuerung unterliegenden Anteils der Rente ist der Jahresbetrag der Rente. Das ist die Summe der im Kalenderjahr zugeflossenen Rentenbeträge einschließlich der bei Auszahlung einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung. Steuerfreie Zuschüsse zu den Krankenversicherungsbeiträgen sind



nicht Bestandteil des Jahresbetrags der Rente. Zum Jahresbetrag der Rente gehören auch die im Kalenderjahr zugeflossenen anderen Leistungen.

Der Prozentsatz in der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3a, aa EStG bestimmt sich grundsätzlich nach dem Jahr des Rentenbeginns. Unter Beginn der Rente ist der Zeitpunkt zu verstehen, ab dem die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt wird (s. Rentenbescheid).

Wird die bewilligte Rente bis auf 0 Euro gekürzt, z.B. weil eigene Einkünfte anzurechnen sind, steht dies dem Beginn der Rente nicht entgegen und unterbricht die Laufzeit der Rente nicht. Verzichtet der Rentenberechtigte in Kenntnis der Kürzung der Rente auf die Beantragung, beginnt die Rente jedoch nicht zu laufen, solange sie mangels Beantragung nicht dem Grunde nach bewilligt wird.

Soweit Renten später z.B. wegen Anrechnung anderer Einkünfte erhöht oder herabgesetzt werden, ist keine neue Rente anzunehmen. Gleiches gilt, wenn eine Teil-Altersrente in eine volle Altersrente oder eine volle Altersrente in eine Teil-Altersrente umgewandelt wird. Für den erhöhten oder verminderten Rentenbetrag bleibt der ursprünglich ermittelte Prozentsatz maßgebend.

Renten aus derselben Versicherung liegen vor, wenn Renten auf ein und demselben Rentenstammrecht beruhen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn eine Rente wegen voller Erwerbsminderung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung folgt oder umgekehrt, bei einer Altersrente, der eine (volle oder teilweise) Erwerbsminderungsrente vorherging, oder wenn eine kleine Witwen-/Witwerrente einer großen Witwen-/Witwerrente folgt und umgekehrt.

Das gilt auch dann, wenn die Rentenempfänger nicht identisch sind wie z.B. bei einer Altersrente mit nachfolgender Witwen-/Witwerrente oder Waisenrente.

Folgen nach dem 31. Dezember 2004 Renten aus derselben Versicherung einander nach, wird nicht der tatsächliche Beginn der Folgerente herangezogen. Vielmehr wird ein fiktives Jahr des Rentenbeginns ermittelt, indem vom tatsächlichen Rentenbeginn der Folgerente die Laufzeiten vorhergehender Renten abgezogen werden. Dabei darf 50 % nicht unterschritten werden.

Beispiel zur Berechnung des Rentenbeginns

A bezieht von Oktober 2003 bis Dezember 2006 (= 3 Jahre und 3 Monate) eine Erwerbsminderungsrente i.H.v. 1.000 €. Anschließend ist er wieder erwerbstätig. Ab Februar 2013 erhält er seine Altersrente i.H.v. 2.000 €. In 2003 und 2004 ist die Erwerbsminderungsrente gem. § 55 Abs. 2 EStDV mit einem Ertragsanteil von 4 % zu versteuern, in 2005 und 2006 gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG mit einem Besteuerungsanteil von 50 %. Der der Besteuerung unterliegende Teil für die ab Februar 2013 gewährte Altersrente ermittelt sich wie folgt:



Rentenbeginn der Altersrente	Februar 2013
abzgl. der Laufzeit der Erwerbsminderungsrente (3 Jahre und 3 Monate)	= fiktiver Rentenbeginn November 2009
Besteuerungsanteil lt. Tabelle	58 %
Jahresbetrag der Rente in 2013: 11 x 2.000 €	22.000 €
Betragsmäßiger (58 % von 22.000 €)	Besteuerungsanteil 12.760 €

Nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 4 und 5 EStG gilt der steuerfreie Teil der Rente für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Der steuerfreie Teil der Rente wird in dem Jahr ermittelt, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Bei Renten, die vor dem 1. Januar 2005 begonnen haben, ist der steuerfreie Teil der Rente des Jahres 2005 maßgebend.

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente ist der Jahresbetrag der Rente in dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Bei Renten mit Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2005 ist der Jahresbetrag der Rente des Jahres 2005 maßgebend.

Ändert sich der Jahresbetrag der Rente und handelt es sich hierbei nicht um eine regelmäßige Anpassung, ist der steuerfreie Teil der Rente auf der Basis des bisher maßgebenden Satzes mit der veränderten Bemessungsgrundlage neu zu ermitteln. Auch Rentennachzahlungen oder -rückzahlungen können zu einer Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente führen.

Der steuerfreie Teil der Rente ist in dem Verhältnis anzupassen, in dem der veränderte Jahresbetrag der Rente zum Jahresbetrag der Rente steht, der der Ermittlung des bisherigen steuerfreien Teils der Rente zugrunde gelegen hat. Regelmäßige Anpassungen des Jahresbetrags der Rente bleiben dabei außer Betracht. Die für die Berechnung erforderlichen Angaben ergeben sich aus der Rentenbezugsmitteilung.

Beispiel zur Anpassung des steuerfreien Rentenanteils

R bezieht ab Mai 2006 eine monatliche Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 1.100 €. Die Rente wird aufgrund regelmäßiger Anpassungen zum 1. Juli 2006, zum 1. Juli 2007, zum 1. Juli 2008 und zum 1. Juli 2009 jeweils um 10 € erhöht. Wegen anderer Einkünfte wird die Rente ab August 2009 auf 830 € gekürzt.



Rentenz Zeitraum	Monatsbetrag	Betrag im Zahlungszeitraum
1.5.-30.6.2006	1.100,00 €	2.200,00 €
1.7.-31.12.2006	1.110,00 €	6.660,00 €
Jahresrente 2006		8.860,00 €
1.1.-30.6.2007	1.110,00 €	6.660,00 €
1.7.-31.12.2007	1.120,00 €	6.720,00 €
Jahresrente 2007		13.380,00 €
1.1.-30.6.2008	1.120,00 €	6.720,00 €
1.7.-31.12.2008	1.130,00 €	6.780,00 €
Jahresrente 2008		13.500,00 €
1.1.-30.6.2009	1.130,00 €	6.780,00 €
1.7.-31.7.2009	1.140,00 €	1.140,00 €
1.8.-31.12.2009	830,00 €	4.150,00 €
Jahresrente 2009		12.070,00 €

Dem Finanzamt liegen die folgenden Rentenbezugsmitteilungen vor

Jahr	Leistungsbetrag	Anpassungsbetrag
2006	8.860,00 €	0,00 €
2007	13.380,00 €	0,00 €
2008	13.500,00 €	120,00 €
2009	12.070,00 €	206,00 €

Berechnung des steuerfreien Teils der Rente 2007

Jahresrente 2007	13.380,00 €
– der Besteuerung unterliegender Teil: 52 % von 13.380,00 € =	– 6.957,60 €
= steuerfreier Teil der Rente	6.422,40 €



Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente im Jahr 2009

Jahresrente 2009 ohne regelmäßige Anpassungen

(12.070,00 € - 206,00 €) =	11.864,00 €
(11.864,00 € / 13.380,00 €) x 6.422,40 € =	5.694,72 €

Ermittlung des der Besteuerung unterliegenden Teils der Rente in Anlehnung an den Wortlaut des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 3 bis 7 EStG

Jahr	Besteuerungsanteil der Rente
2006	52 % von 8.860,00 € = 4.607,20 €
2007	52 % von 13.380,00 € = 6.957,60 €
2008	13.500,00 € - 6.422,40 € = 7.077,60 €
2009	12.070,00 € - 5.694,72 € = 6.375,28 €

Ermittlung des der Besteuerung unterliegenden Teils der Rente in Anlehnung an die Einkommensteuererklärung / die Rentenbezugsmitteilung

	2006	2007	2008	2009
Jahresrente lt. Rentenbezugsmitteilung	8.860,00	13.380,00	13.500,00	12.070,00
- Anpassungsbetrag lt. Rentenmitteilung	- 0,00	- 0,00	-120,00	-206,00
Zwischensumme	8.860,00	13.380,00	13.380,00	11.864,00
darauf fester Prozentsatz (hier: 52 %)	4.607,20	6.957,60	6.957,60	6.169,28
+ Anpassungsbetrag lt. Rentenmitteilung	+ 0,00	+ 0,00	+ 120,00	+ 206,00
= steuerpflichtiger Teil der Rente	4.607,20	6.957,60	7.077,60	6.375,28

6. Sonstige Leibrenten und andere Leistungen

Leibrenten i.S.d. § 22 Nr. 1 Satz 3 a, bb EStG unterliegen auch ab dem Veranlagungszeitraum 2005 nur mit dem Ertragsanteil der Besteuerung. Die Ertragsanteile sind gegenüber dem bisherigen Recht abgesenkt worden. Die neuen Ertragsanteile gelten sowohl für Renten, deren Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2005 liegt, als auch für Renten, die erst nach dem 31. Dezember 2004 zu laufen beginnen. Für abgekürzte Leibrenten, die nur bis zum 65. Lebensjahr gezahlt wird - bestimmen sich die Ertragsanteile auch weiterhin nach § 55 Abs. 2 EStDV.



Durch die Öffnungsklausel werden auf Antrag des Steuerpflichtigen Teile der Leibrenten oder anderer Leistungen, die anderenfalls der nachgelagerten Besteuerung unterliegen würden, nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG besteuert.

Der Antrag ist vom Steuerpflichtigen beim zuständigen Finanzamt in der Regel im Rahmen der Einkommensteuererklärung formlos zu stellen. Der Antrag kann nicht vor Beginn des Leistungsbezugs gestellt werden. Die Öffnungsklausel ist nicht von Amts wegen anzuwenden.

Die Anwendung der Öffnungsklausel setzt voraus, dass bis zum 31. Dezember 2004 in mindestens zehn Jahren Beiträge oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden. Dabei ist jedes Kalenderjahr getrennt zu betrachten. Die Jahre müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Der jährliche Höchstbeitrag ist auch dann maßgebend, wenn nur für einen Teil des Jahres Versicherungspflicht bestand oder nicht während des ganzen Jahres Beiträge geleistet wurden.

Für die Prüfung, ob Beiträge oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags gezahlt wurden, ist grundsätzlich der Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter (West) im Jahr der Zahlung heranzuziehen. Die maßgeblichen Höchstbeiträge ergeben sich für die Jahre 1927 bis 2004 aus der dem BMF-Schreiben als Anlage beigefügten Tabelle.

Für die Frage, ob in einem Jahr Beiträge oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags gezahlt wurden, sind sämtliche Beiträge zusammenzurechnen, die in dem einzelnen Jahr an gesetzliche Rentenversicherungen, an landwirtschaftliche Alterskassen und an berufsständische Versorgungseinrichtungen gezahlt wurden. Dabei kommt es darauf an, in welchem Jahr und nicht für welches Jahr die Beiträge gezahlt wurden.

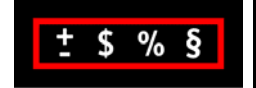
Der Steuerpflichtige muss einmalig nachweisen, dass er in mindestens zehn Jahren vor dem 1. Januar 2005 Beiträge oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags gezahlt hat. Der Nachweis ist durch Bescheinigungen der Versorgungsträger zu erbringen, die Angaben über die in den einzelnen Jahren geleisteten Beiträge enthalten müssen. Soweit der Versorgungsträger das Jahr der Zahlung nicht bescheinigen kann, hat er in der Bescheinigung ausdrücklich darauf hinzuweisen. In diesen Fällen obliegt es dem Steuerpflichtigen, den Zahlungszeitpunkt nachzuweisen.

Pflichtbeiträge gelten als in dem Jahr gezahlt, für das sie bescheinigt werden. Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags, die nach dem 31. Dezember 2004 geleistet worden sind, bleiben für die Anwendung der Öffnungsklausel auch dann außer Betracht, wenn im Übrigen vor dem 1. Januar 2005 in mindestens zehn Jahren Beiträge oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet worden sind.

Weist der Steuerpflichtige die Zahlung von Beiträgen an mehr als einen Versorgungsträger nach, gilt im Einzelnen Folgendes:

Die Beiträge bis zum jeweiligen Höchstbeitrag sind einer vom Steuerpflichtigen zu bestimmen berufsständischen Versorgungseinrichtung vorrangig zuzuordnen. Die berufsständischen Versorgungseinrichtungen haben entsprechend dieser Zuordnung den Teil der Leistung zu ermitteln, der auf Beiträgen beruht, die in den einzelnen Jahren oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden.

Die Beiträge bis zum jeweiligen Höchstbeitrag sind vorrangig der gesetzlichen Rentenversicherung zuzuordnen. Die berufsständische Versorgungseinrichtung hat den Teil der Leistung zu



ermitteln, der auf Beiträgen beruht, die in den einzelnen Jahren oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden. Dies gilt für den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend, wenn die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bereits oberhalb des Höchstbeitrags liegen.

Der Versorgungsträger hat dem Steuerpflichtigen auf dessen Verlangen den prozentualen Anteil der Leistung zu bescheinigen, der auf bis zum 31. 12. 2004 geleisteten Beiträgen beruht, die oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden.

7. Rentenbezugsmitteilung nach § 22a EStG

Nach § 22a EStG müssen von den Mitteilungspflichtigen Rentenbezugsmitteilungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf amtlich vorgeschriebenen automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung an die zentrale Stelle übermittelt werden. Für jeden Vertrag und für jede Rente ist eine gesonderte Rentenbezugsmitteilung erforderlich. Nicht in das Rentenbezugsmitteilungsverfahren einbezogen werden Renten, Teile von Renten oder andere (Teil-)Leistungen, die steuerfrei sind oder nicht der Besteuerung unterliegen.

Das Bundesamt für Finanzen wird abweichend von § 22a Abs. 1 EStG den Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen bekannt geben (§ 52 Abs. 38a EStG). Die Mitteilungspflichtigen müssen die Daten bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung der Rentenbezugsmitteilungen vorhalten.

Mitteilungspflichtig nach § 22a EStG sind die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen für die Träger der Alterssicherung der Landwirte, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Pensionskassen, die Pensionsfonds, die Versicherungsunternehmen, die Unternehmen, die Verträge i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG anbieten, und die Anbieter i.S.d. § 80 EStG. Dieser Verpflichtung unterliegen auch Versicherungsunternehmen ohne Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, die das Versicherungsgeschäft im Inland betreiben dürfen oder denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist.

In der Rentenbezugsmitteilung muss der Zeitpunkt des Beginns und - soweit bekannt – des Endes des jeweiligen Leistungsbezugs übermittelt werden. Folgen nach dem 31. Dezember 2004 Renten aus derselben Versicherung einander nach, sind in den Fällen, in denen die Leistung ganz oder teilweise der Besteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG unterliegt, auch Beginn und Ende der vorhergehenden Renten mitzuteilen (vgl. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 8 EStG).

Zur Identifikation des Leistenden müssen Bezeichnung und Anschrift des Mitteilungspflichtigen in der Rentenbezugsmitteilung übermittelt werden.

Der Leistungsempfänger muss dem Mitteilungspflichtigen seine Identifikationsnummer mitteilen. Kommt der Leistungsempfänger trotz Aufforderung dieser Verpflichtung nicht nach, kann sich der Mitteilungspflichtige mit der Bitte um Mitteilung der Identifikationsnummer des Leistungsempfängers an das Bundesamt für Finanzen wenden. In der Anfrage dürfen nur die in § 139b Abs. 3 AO genannten Daten des Leistungsempfängers angegeben werden. Das Bundesamt für Finanzen darf dem Mitteilungspflichtigen nur die Identifikationsnummer des jeweiligen Leistungsempfängers übermitteln. Der Mitteilungspflichtige darf die Identifikationsnummer nur ver-



wenden, soweit dies für die Erfüllung der Mitteilungspflicht nach § 22a Abs. 1 Satz 1 EStG erforderlich ist.

Der Leistungsempfänger ist vom Mitteilungspflichtigen jeweils darüber zu unterrichten, dass die Leistung der zentralen Stelle mitgeteilt wird (§ 22a Abs. 3 EStG). Dies kann im Rentenbescheid, in einer Rentenanpassungsmitteilung, in einer sonstigen Mitteilung über Leistungen oder in der Mitteilung nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG erfolgen.

Nach geltendem Recht sind die Finanzämter bei der Ermittlung der steuererheblichen Sachverhalte an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden. Danach ist auch bei Vorliegen einer Rentenbezugsmitteilung zu berücksichtigen, inwieweit der Ermittlungsaufwand bei der Finanzbehörde, aber auch bei den Steuerpflichtigen durch das voraussichtliche steuerliche Ergebnis gerechtfertigt wäre.

Ihr Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher

Fon 0221/47 43 440

Fax 0221/47 43 499

hamacher@axerpartnerschaft.de